

B e r i c h t

des Schwerpunktausschusses

betr. Inhaltliche Eckpunkte einer künftigen Kirchenkreisordnung

Sulingen, 30. April 2019

I.**Auftrag und Beratungsgang**

Die 25. Landessynode hatte während ihrer XI. Tagung in der 65. Sitzung am 29. November 2018 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Bericht des Landeskirchenamtes betr. Inhaltliche Eckpunkte einer künftigen Kirchenkreisordnung (Aktenstück Nr. 71 A) auf Antrag des Synodalen Dr. Hasselhorn, ergänzt durch einen Zusatzantrag des Synodalen Dr. Rannenber, u.a. folgenden Beschluss gefasst:

1. *"Das Aktenstück Nr. 71 A wird dem Schwerpunktausschuss (federführend) und dem Diakonieausschuss zur Beratung überwiesen."*

(Beschlussammlung der XI. Tagung Nr. 3.8, Beschluss Nr. 1)

Zusätzlich hatte die 25. Landessynode in derselben Sitzung auf Antrag des Synodalen Rossi beschlossen:

"Der Schwerpunktausschuss wird gebeten zu prüfen, auf welche Weise zukünftig mehr Delegierte bis zu einem Alter von 30 Jahren im Kirchenkreistag bzw. in der Kirchenkreissynode aktiv teilnehmen können. Dem Beschluss des Luthertischen Weltbundes zur Jugendpartizipation während der Vollversammlung in Budapest im Jahr 1984 zufolge können 20 % Jugendbeteiligung als angemessen gelten."

(Beschlussammlung der XI. Tagung Nr. 3.9)

Der Schwerpunktausschuss hat in seinen Sitzungen am 21. Januar, am 26. Februar und am 26. März 2019 über den Bericht des Landeskirchenamtes und den Antrag des Synodalen Rossi beraten.

Der Diakonieausschuss hat am 5. Februar 2019 über das Aktenstück Nr. 71 A beraten und eine Stellungnahme zur Berufung von Vertretern diakonischer und landeskirchlicher

Einrichtungen in die Kirchenkreistage bzw. Kirchenkreissynoden abgegeben, die diesem Aktenstück als Anlage beigefügt ist.

II.

Vorbemerkung

Das Aktenstück Nr. 71 A fasst die Ergebnisse der Arbeitsgruppe zusammen, die das Landeskirchenamt auf die Beschlüsse der Landessynode (Aktenstück Nr. 71) im Zusammenhang der Verhandlung über den Bericht des Schwerpunktausschusses betr. Entwicklung von Eckpunkten einer künftigen Kirchenkreisordnung; Fragen, Beobachtungen und Ideen zu Leitungsstrukturen im Kirchenkreis hin eingesetzt hat. Absicht ist es, die Eckpunkte zu einem konkreten Gesetzentwurf weiterzuentwickeln und diesen Gesetzentwurf in ein Anhörungsverfahren einzubringen, um den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden die Gelegenheit zu geben, ihre Kommentare, Bewertungen und Vorschläge in den Gesetzgebungsprozess einzubringen. Erst nach der Auswertung dieses Stellungnahmeverfahrens wird die 26. Landessynode in das eigentliche Gesetzgebungsverfahren eintreten.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist es also nicht notwendig, die Beratungen auf einen Konsens hin zu fokussieren. Vielmehr passen zum Charakter eines Stellungnahmeverfahrens durchaus kontroverse Standpunkte.

III.

Anregungen

1. Vertretung von Mitgliedern unter 30 Jahren im Kirchenkreistag bzw. in der Kirchenkreissynode

1.1 Pro Quote

Im Zuge der Beratungen über die Eckpunkte der neuen Kirchenkreisordnung und die damit verbundenen zukünftigen Regelungen zur Zusammensetzung der Kirchenkreissynoden sieht der Ausschuss, nach kontroverser Diskussion, eine höhere, strukturelle Beteiligung jüngerer Gemeindemitglieder als sinnvoll an. Die in verschiedenen Zusammenhängen bereits erwähnte Quote von 20 % junger Menschen unter 30 Jahren könnte eine Richtschnur sein. Eine generationsübergreifende Verantwortung für die Entscheidungen in den kirchenleitenden Gremien ist für die Kirche als zukunftsweisender Weg zu erachten. Junge Menschen leben in der Regel am längsten mit den Entscheidungen, die heute

getroffen werden. Somit sind generationenübergreifende Entscheidungsgremien, nicht nur mit Blick auf derzeitige Jugendthemen, von hoher Bedeutung. Exemplarisch sei an dieser Stelle z.B. die Fragen der Versorgungskassen benannt.

In Analogie zum Landessynodalgesetz ist eine "Soll-Bestimmung" für die Wahl zu den Kirchenkreissynoden denkbar. Die demografische Verteilung der Gemeindeglieder ist in den verschiedenen Kirchenkreisen der hannoverschen Landeskirche sehr unterschiedlich, deshalb ist ein Verfahren zu finden, das die Funktionsfähigkeit der Kirchenkreissynoden gewährt, auch für den Fall, dass sich nicht ausreichend Kandidierende unter 30 Jahren gewinnen lassen. Gleichzeitig muss es so fordernd sein, dass die Kirchenkreise und Kirchengemeinden sich progressiv um jüngere Kirchenkreissynodenmitglieder bemühen. Der Absatz 2 des § 5a (Wahl) der Kirchenkreisordnung könnte deshalb etwa wie folgt um die Sätze 5 und 6 ergänzt werden:

"(2) ¹Ein Wahlbezirk besteht aus einer oder aus mehreren Kirchengemeinden. ²Jede Kirchengemeinde mit Ausnahme der Anstaltsgemeinden ist einem Wahlbezirk zuzuordnen. ³Dabei sind bestehende Formen der regionalen Zusammenarbeit, insbesondere Gesamtkirchengemeinden, zu berücksichtigen. ⁴Die Wahlbezirke sind so zu bilden, dass in ihnen mindestens zwei Mitglieder zu wählen sind. ⁵*Unter den zu wählenden Mitgliedern sollen mindestens 20 % Personen unter 30 Jahren vertreten sein.* ⁶*Soweit der Kirchenkreis Wahlbezirke mit weniger als fünf zu wählenden Mitgliedern bildet, legt er gleichzeitig fest, welche Wahlbezirke für die Berechnung der Jugendquote zusammengefasst werden.*"

1.2 Contra Quote

Nicht das Ziel einer höheren Beteiligung von jüngeren Gemeindemitgliedern war im Ausschuss strittig, sondern die Wahl der geeigneten Mittel.

Der Vorschlag der Einführung einer Quote setzt voraus, dass es genügend Vertreter einer bestimmten Gruppe gibt, um in Entscheidungsgremien mitzuwirken, dass diese aber durch institutionelle Hindernisse, Traditionen und Mentalitäten daran gehindert werden, in angemessener Anzahl in solchen Gremien mitzuwirken. Die Auswertung der Wahlen zu den Kirchenvorständen zeigt, dass die Anzahl der Kandidaten und Kandidatinnen seit dem Jahr 1970 wesentlich stärker zurückgeht als die Zahl der zu wählenden Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen.

Die Neueinführung einer Jugend-Quote auf lokaler und regionaler Ebene sollte davon abhängig gemacht werden, ob sie an der Basis den Blick für neue Chancen und Möglichkeiten öffnet oder ob sie dort eher als Belastung verstanden wird. Parallel zum Stellungnahmeverfahren werden sich die Kirchenkreise ohnehin mit der Berufung von Jugendvertretern in die Kirchenkreistage bzw. Kirchenkreissynoden befassen. Sie werden dabei konkrete Erfahrungen gewinnen.

Der Schwerpunktausschuss schlägt deshalb vor, die Kirchenkreise und Kirchengemeinden gesondert zu befragen, ob sie die Einführung einer Jugend-Quote für die Kirchenkreistage und Kirchenvorstände für sinnvoll und hilfreich halten.

2. Wahlen der Kirchenkreisvorstände

Bereits im Aktenstück Nr. 65, dem Bericht des Schwerpunktausschusses betr. Auswertung der Wahlen zur 25. Landessynode, hatte der Ausschuss vorgeschlagen, bei den Wahlen der Kirchenkreisvorstände wie bei den Wahlen zur Landessynode die Möglichkeit der Kumulation von Stimmen einzuführen:

"Der Ausschuss hat sich mit der Frage befasst, ob die Möglichkeit zur Kumulierung der Stimmen auch für die Wahlen der Kirchenkreisvorstände eingeführt werden sollte. Der Kirchenkreistag repräsentiert die Einheit und Vielfalt der Kirchengemeinden eines Kirchenkreises. Der Kirchenkreisvorstand vertritt den Kirchenkreistag zwischen den Tagungen. Auch für den Kirchenkreisvorstand gilt deshalb, dass Einheit und Vielfalt in einem angemessenen Verhältnis stehen müssen. Schon durch die Wahl aus einem größeren Gremium heraus ist sichergestellt, dass das Spektrum innerhalb des Kirchenkreisvorstandes kleiner ist als das Spektrum innerhalb des Kirchenkreistages.

...
Die Möglichkeit der Kumulation von Stimmen wird in der Regel die Wahlergebnisse zu den Kirchenkreisvorständen nicht verändern. Allerdings wird sie dazu führen, dass sobald sich Teile des Kirchenkreises nicht ausreichend wahrgenommen fühlen, sie die Möglichkeit haben, einen Vertreter oder eine Vertreterin in den Kirchenkreisvorstand zu entsenden. Das dafür mathematisch notwendige Quorum beträgt bei sechs nicht ordinierten Mitgliedern des Kirchenkreisvorstandes 16,7 %. In der Praxis wird das Quorum etwas niedriger sein. Der Vorzug der Kumulation im Vergleich zu Verfahren mit festen Wahlbezirken ist, dass nicht vorgeschrieben wird, ob überhaupt und wenn ja, in welcher Weise eine Gruppenbildung erfolgt. Unabhängig davon, ob es um die Vertretung einer bestimmten Region, eines Geschlechts oder eines bestimmten Profils geht, jede Minderheit von 17 % kann sicherstellen, dass sie im Kirchenkreisvorstand vertreten ist.

Im Übrigen ist der Vergleich mit einer parlamentarischen Regierung nicht sachgemäß. In kirchlichen Gremien geht es nicht um Regierung und Opposition, sondern um Konsensfindung. Diesem Ziel steht ein Ausschluss der Minderheit von den Beratungen im Wege."

(Aktenstück Nr. 65 der 25. Landessynode, S. 14 f.)

Im Übrigen weist der Ausschuss darauf hin, dass diese Frage vor dem Hintergrund des Artikels 2 "Gleichberechtigte Teilhabe" im Entwurf der Kirchenverfassung an Bedeutung gewonnen hat. Ein Wahlsystem, das es 51 % der Wahlberechtigten ermöglicht, 49 % von der Mitwirkung auszuschließen, ist nicht mit einer gleichberechtigten Teilhabe aller Mitglieder vereinbar.

3. Abbau des Informationsgefälles

Der Ausschuss betont die Notwendigkeit, in den Kirchenkreissynoden das Informationsgefälle zwischen Haupt- und Ehrenamtlichen abzubauen.

Der Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg hat gute Erfahrungen mit einem alkoholfreien "Punsch-KKT" gemacht, einem lockeren Kennenlern-Treffen vor der konstituierenden Sitzung des Kirchenkreistages (KKT). Fast alle Mitglieder des neuen KKT waren der Einladung gefolgt. An Thementischen diskutierten sie in zufällig zusammengestellten Gruppen mögliche Aufgabenschwerpunkte des neuen KKT. Dies diente der Information der "Neuen", bereitete aber auch Überlegungen vor, welche Ausschüsse im neuen KKT gebildet werden sollen. Vor allen aber war es das Ziel zu verhindern, dass altgediente KKT-Mitglieder die wichtigen Ausschüsse unter sich ausmachen und man erst zu spät auf wichtige Interessen und Talente der "Neuen" aufmerksam wird.

Andere Kirchenkreise haben die Konstituierung mit einer Klausurtagung verbunden.

4. Haftungsregelungen für Ehrenamtliche

Im Bericht des Landeskirchenamtes wird auf Seite 28 im Zusammenhang mit den Haftungsregelungen für Ehrenamtliche die Idee beschrieben, dass ein Regress gegenüber Verantwortlichen begrenzt möglich sein könnte. Die Höhe des Regresses wird auf die bei der Versicherung fällige Selbstbeteiligung in Höhe von 750 Euro begrenzt.

Dieser Idee kann der Ausschuss folgen, gibt aber zu bedenken, dass die Einkommensverhältnisse der Ehrenamtlichen sehr verschieden sein können. Deshalb könnte auch eine Regelung vergleichbar der Tagessätze im staatlichen Recht oder eine ähnliche Regelung denkbar sein, die man mit einer klaren Obergrenze (das könnten die 750 Euro sein) kappen könnte, die grundsätzlich aber relativ auf das Einkommen bezogen ist.

5. Verhältnis von Verwaltungsaufgaben und Verkündigungsauftrag

Auf Seite 34 werden Verwaltungsaufgaben und Verkündigungsauftrag ins Verhältnis gesetzt. Die offene Formulierung unterstützt der Ausschuss, weil ein solches Verhältnis nicht festgeschrieben werden kann. Der Ausschuss gibt allerdings zu bedenken, dass der Aufwand für Verwaltungsaufgaben nicht zwangsläufig von dem Aufwand für die Wahrnehmung des Verkündigungsauftrages abhängt, sondern von Personalfällen, Gebäudeanzahl, Anzahl von verpachteten Grundstücken, Anzahl von Stiftungen, Anzahl der Einrichtungen, Anzahl der Haushalte und vielem mehr. Das bedeutet, dass - wenn das Verhältnis von Verwaltungsaufwand und Aufwand für den Verkündigungsauftrag nicht in einem guten Verhältnis stehen - die Ursachen für den Verwaltungsaufwand reduziert werden müssten und erst im Nachgang dann die Stellen in der Verwaltung.

IV.

Antrag

Der Schwerpunktausschuss stellt folgenden Antrag:

Die Landessynode wolle beschließen:

Die Landessynode nimmt den Bericht des Schwerpunktausschusses betr. Inhaltliche Eckpunkte einer künftigen Kirchenkreisordnung (Aktenstück Nr. 71 B) zustimmend zur Kenntnis und bittet das Landeskirchenamt, auf der Grundlage der Aktenstücke Nr. 71 A und Nr. 71 B einen Entwurf für eine neue Kirchenkreisordnung zu erarbeiten und ein Stellungnahmeverfahren zu diesem Entwurf zusammen mit den beiden Aktenstücken durchzuführen.

Dr. Hasselhorn
Vorsitzender

Anlage
Stellungnahme des Diakonieausschusses zu Aktenstück Nr. 71 A

Anlage**Stellungnahme des Diakonieausschusses
zu Aktenstück Nr. 71 A (im Zusammenhang mit Aktenstück 25 C)**

Der Diakonieausschuss hat in seiner Sitzung am 05.02.2019 das Aktenstück Nr. 71 A (Bericht des Landeskirchenamtes „Inhaltliche Eckpunkte einer künftigen Kirchenkreisordnung“) ausführlich erörtert. In der gleichen Sitzung hat außerdem Herr OLKR R. Mainusch zum aktuellen Stand der Diskussion des Verfassungsausschusses berichtet.

Besonderer Schwerpunkt der Diskussion war die Positionierung der Arbeitsgruppe zur Zusammensetzung der Kirchenkreissynode (S. 19ff): „Die Arbeitsgruppe hat erörtert, wie im Interesse einer besseren Vernetzung zwischen dem Kirchenkreis und diakonischen oder landeskirchlichen Einrichtungen in seinem Bereich Vertreterinnen oder Vertreter aus diesen Einrichtungen an der Arbeit der Kirchenkreissynode beteiligt werden können. Sie hält es im Ergebnis nicht für sinnvoll, feste, ggf. in der Hauptsatzung zu regelnde Entsenderechte für solche Einrichtungen zu ermöglichen. Die Möglichkeit, eine diakonische oder landeskirchliche Einrichtung durch eine Berufung in die Kirchenkreissynode oder in einen ihrer Ausschüsse einzubinden, erscheint ihr ausreichend.“ (a.a.O., S. 20)

Der Diakonieausschuss ist einstimmig zu einer anderen Auffassung in seiner Diskussion dieses Punktes gekommen. Er schlägt vor, die Zusammensetzung der Kirchenkreissynode um einen ständigen Sitz für Vertreterinnen oder Vertreter aus diakonischen oder landeskirchlichen Einrichtungen in ihrem Bereich zu erweitern und eine entsprechende Ergänzung in Art. 35 gemäß Aktenstück Nr. 25 C z.B. wie folgt vorzunehmen:

Art. 35 Kirchenverfassungsentwurf wird in Abs. (1) um die neue Ziff. 5 ergänzt „5. Ein Mitglied der diakonischen oder landeskirchlichen Einrichtungen, die diesen aus ihrer Mitte bestimmen.“

Begründung:

Es sollte ein echtes Angebot der Vernetzung zwischen verfasst-kirchlichem Bereich und diakonischen Einrichtungen in einem Kirchenkreis dauerhaft bestehen, um die festzustellende Parallelität und Distanz zwischen diesen Bereichen zumindest nicht weiter zu verfestigen, sondern durch Vernetzung eine Stärkung unseres kirchlichen Lebens und der Präsenz von Kirche in einer zunehmend säkularer werdenden Gesellschaft zu erhöhen. Eine dauerhafte Vertretung in der Kirchenkreissynode diakonischer Einrichtungen/Unternehmen, deren Wahl aus der Mitte der im Kirchenkreis bestehenden Einrichtungen/Unternehmen heraus erfolgen sollte, ist ein Angebot der Vernetzung. Aus Sicht des Diakonieausschusses ist dies ein wichtiges Signal.

Der Hinweis auf die Möglichkeit der Berufung in die Kirchenkreissynode durch den Kirchenkreisvorstand von Vertreter*innen diakonischer oder landeskirchlicher Einrichtungen in seinem Bereich läuft in der aktuellen Realität im Regelfall „leer“, da die Anzahl der zu Berufenden durch Jugendliche, Frauen und Mitarbeiter*innen über die Mitarbeiterversammlung schon pflichtgemäß besetzt sind. Damit würde die Gestaltungsmöglichkeit durch Berufungen aus fachlichen und politischen Gründen noch weiter reguliert und eingeschränkt.

Hannover, den 07.02.2019

gez. Dr. J. Rannenberg
(Diakonieausschussvorsitzender)